

9. Dez. 1959

141

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Sammlung! nein  
Für die Fachpresse! ja

---

Gesetz: TO.A Anlage 1 (VergGr. VIII)

Leitsätze:

Hilfsrestaurator und damit Angestellter im Sinne der TO.A (vgl. AP Nr. 15 zu § 1 TO.A, 2. Leitsatz) ist derjenige, dessen Tätigkeit über das rein Handwerkliche hinaus durch die Aufgabe des Restaurierens künstlerisch oder historisch wertvoller Gegenstände sein Gepräge erhält, der aber bei der Ausführung seiner Arbeiten auch im einzelnen an die Weisungen eines Restaurators oder eines für die Arbeit fachlich sonst zuständigen Dritten, z. B. eines wissenschaftlichen Mitarbeiters eines Museums gebunden ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 253/57

Urteil des BAG vom 9. Dezember 1959

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 253/57

Sa 76/56 Hamburg

# Im Namen des Volkes!

erkündet am  
. Dezember 1959

## Urteil

ez. Mißler,  
ngestellter  
ls Urkundsbeamter  
er Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Clemens für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 21. Februar 1957 - 1 Sa 76/56 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen die Urteile des Arbeitsgerichts Hamburg vom 19. Oktober 1956 - 5 Ca 279/56 - und - 5 Ca 280/56 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens trägt die Beklagte.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger haben die Gesellenprüfung als Möbeltischler abgelegt. Der Kläger R wurde durch Vertrag vom 12. Dezember 1949 von der Beklagten am Museum für Kunst und Gewerbe als "Archiv- und Museumsangestellter" unter Einreihung in die VergGr. X TO.A eingestellt. Der Kläger B wurde von der Beklagten im Oktober 1946 als Tischler eingestellt und zunächst nach der TO.B entlohnt; durch Vertrag vom 21. März 1952 vereinbarten die Parteien seine Weiterbeschäftigung als "Museumsangestellter" unter Einreihung in die VergGr. X TO.A. In neuen Arbeitsverträgen vom 19. Januar 1954 wurden beide Kläger als Museumsangestellte beim Museum für Kunst und Gewerbe in die VergGr. IX TO.A eingereiht; für das Arbeitsverhältnis sollen die AT0, die TO.A, die Allgemeinen Dienstordnungen und die Besondere Dienstordnung der Beklagten zu diesen Tarifordnungen sowie die im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder abgeschlossenen und künftigen Tarifvereinbarungen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend sein.

Die Tätigkeit der Kläger besteht in der Pflege und Restaurierung wertvoller historischer Möbel. Sie erfordert besondere Geschicklichkeit und gutes Verständnis und Einfühlungsvermögen in die alten Stile und Techniken. Bei Neuerwerbungen des Museums haben die Kläger vielfach Teile von Möbeln nach Vorlagen zu ergänzen.

Die Kläger sind der Auffassung, sie erfüllten als "Hilfsrestauratoren" oder "Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in Museen" die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII TO.A. Sie begehren mit der Klage die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihnen ab 1. Januar 1956 die Vergütung nach der VergGr. VIII TO.A unter Anrechnung der nach der VergGr. IX entrichteten Beträge zu zahlen.

Die Beklagte meint dagegen, die Kläger fielen tarifrechtlich unter die TO.B, da ihre Tätigkeit rein handwerklicher Art sei; die arbeitsvertragliche Gewährung einer Vergütung nach der TO.A, und zwar auch schon die frühere



- 3 -

Einreihung in die VergGr. X TO.A, stelle daher bereits eine übertarifliche Entlohnung dar.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Kläger mit ihrer Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht verneint einen Anspruch der Kläger auf die Bezüge der VergGr. VIII TO.A. Es führt aus, die TO.A gelte nach § 1 Abs. 1 nur für solche Arbeitnehmer, die in einer nach § 1 AVG versicherungspflichtigen Beschäftigung tätig oder in der Anlage 1 zur TO.A aufgeführt seien. Unter den Vergütungsgruppen der TO.A seien die Kläger nicht aufgeführt; insbesondere seien sie entgegen ihrer Ansicht nicht als Hilfsrestauratoren anzusehen. Sie könnten aber auch nicht als "Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in Museen" unter die TO.A fallen, da sie nach ihrer handwerklichen Tätigkeit nicht Angestellte im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes seien.

Wenn das Landesarbeitsgericht meint, die Kläger könnten nicht als Hilfsrestauratoren angesprochen werden, so beruht das auf einer Verkennung der Tarifnorm. Das angefochtene Urteil vertritt die Auffassung, der Beruf eines Restaurators oder Hilfsrestaurators setze eine Spezialausbildung voraus; für ihn sei die wissenschaftliche Selbstständigkeit wesentlich. Das erscheint irrig. Der Restaurator ist in der VergGr. VII, der Hilfsrestaurator in der VergGr. VIII TO.A aufgeführt. Schon hieraus ergibt sich, daß es abwegig ist, wenn die Beklagte für den Restaurator grundsätzlich eine akademische Ausbildung verlangen will und



- 4 -

darauf verweist, daß bei der Staatsakademie in Stuttgart ein besonderer Lehrstuhl für die Ausbildung von Restauratoren eingerichtet sei und an der Münchener Pinakothek Professoren als Restauratoren tätig gewesen seien; eine Vergütung nach der VergGr. III TO.A oder höher ist hier nicht im Streit. Aber auch das Berufungsgericht stellt zu hohe Anforderungen, wenn es, insbesondere auch von Hilfsrestauratoren, wissenschaftliche Selbständigkeit fordert. Der Restaurator und der Hilfsrestaurator können schon nach dem Platz, den ihre Tätigkeiten im Tarifgefüge der TO.A einnehmen, keine wissenschaftlichen Angestellten sein. Ebensowenig ist von dem Hilfsrestaurator Selbständigkeit im Sinne eigener künstlerischer Verantwortung zu verlangen. Schon aus der Bezeichnung Hilfsrestaurator ergibt sich, daß es sich um eine Tätigkeit handelt, die überwiegend unter Anweisungen geschieht.

Daß die Tätigkeit eines (Hilfs-) Restaurators im Sinne der Tarifnorm etwa auf Gegenstände der bildenden Kunst beschränkt sei, hat das Berufungsgericht zu Recht nicht angenommen. Eine solche Beschränkung kann der Tarifnorm nicht entnommen werden. Inwieweit allgemein bei Museumsstücken von einem Restaurieren im Sinne der tariflichen Tätigkeitsmerkmale gesprochen werden kann, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls bestehen keine Bedenken, darunter auch das Restaurieren von kostbaren historischen Möbeln und anderen Gegenständen des Kunsthandwerks zu verstehen. Das entspricht im übrigen auch der Auffassung der Beklagten, wenn sie andere Angestellte, die in demselben Museum mit der Erhaltung von Stickereien, Webereien oder Gegenständen der Keramik befaßt sind, als Restauratoren bezeichnet.

Allerdings muß die Tätigkeit über das rein Handwerkliche hinaus eben durch die Aufgabe des Restaurierens künstlerisch oder historisch wertvoller Gegenstände ihr Gepräge erhalten. Das ist hier der Fall, wie die auf die Aussage des sachverständigen Zeugen Museumsdirektors



Professor Dr. M gestützten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergeben. Danach erfordert die Tätigkeit der Kläger nicht nur eine außergewöhnliche handwerkliche Geschicklichkeit, sondern auch die erst durch mehrjährige Erfahrung zu gewinnende Kenntnis der einzelnen Stilepochen, ihrer Arbeitsweise und Technik und insbesondere ein künstlerisches Einfühlungsvermögen.

Hiernach können die Kläger nach den von ihnen geforderten Leistungen jedenfalls die von ihnen geforderte Vergütung von Hilfsrestauratoren und damit als Angestellte im Sinne der TO.A (vgl. AP Nr. 15 zu § 1 TO.A) nach der VergGr. VIII TO.A beanspruch<sup>en</sup>. Zu Unrecht meint die Revision, die Kläger könnten nicht als Hilfsrestauratoren angesehen werden, weil sie nicht als Gehilfen eines Restaurators arbeiteten, den es im Museum der Beklagten nicht gebe. Das Tätigkeitsmerkmal des Hilfsrestaurators bezeichnet gegenüber dem Restaurator der VergGr. VII TO.A den geringeren Grad der Selbständigkeit. Der Hilfsrestaurator ist bei der Ausführung seiner Arbeiten auch im einzelnen an Weisungen gebunden. Er kann der Gehilfe eines Restaurators der VergGr. VII TO.A sein, jedoch kann er die Weisungen auch von anderer Stelle erhalten. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts geschieht die Arbeit der Kläger zu einem guten Teil unter der Anleitung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters des Museums. Ob die Kläger nach dem Grade ihrer Selbständigkeit etwa als Restauratoren im Sinne der VergGr. VII TO.A angesehen werden könnten, bedurfte keiner Prüfung, da sie nur die Vergütung als Hilfsrestauratoren beanspruchen.

Irrig ist die Ansicht der Revision, daß bei einer solchen Auslegung der Tarifnorm auch Maurer, die<sup>ein</sup> historisches Gebäude ausbessern, oder Schlosser, die alte Ritterrüstungen entrosteten, als Hilfsrestauratoren angesehen werden müßten; denn solche Arbeiten stellen Anforderungen, wie sie der Tätigkeit der Kläger ihr Gepräge geben, gerade nicht. Auch kann nichts gegen den Anspruch der Kläger daraus hergeleitet werden, daß sie nach der Aussage des



- 6 -

Zeugen Prof. Dr. M zwar restaurieren, aber im Museums-  
umgange als Tischler bezeichnet werden. Denn es kommt  
für die Bewertung einer Tätigkeit nicht auf die Bezeich-  
nung des Angestellten, sondern auf Art und Gegenstand  
der Tätigkeit an. Daß aus dem angeführten Satz der Zeugen-  
aussage nicht etwa auf eine für die Auslegung der Tarif-  
norm möglicherweise beachtliche gegenteilige Verkehrs-  
auffassung zu schließen ist, ergibt sich aus dem Zusammen-  
hang der Aussage; denn der Zeuge bezeichnet anschließend  
selbst die Tätigkeit der Kläger als im wesentlichen eine  
Aufgabe von Restauratoren.

Entspricht somit die Tätigkeit der Kläger dem in der  
VergGr. VIII TO.A aufgeführten Tätigkeitsmerkmal eines  
Hilfsrestaurators, so war auf die Revision der Kläger das  
ihrer Klage stattgebende erstinstanzliche Urteil wieder-  
herzustellen, ohne daß es noch einer Erörterung darüber  
bedurfte, ob die Kläger auch unter die in derselben Ver-  
gütungsgruppe genannten "Angestellten mit schwierigerer  
Tätigkeit in Museen" fallen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Willems

Clemens

